

## § 7

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist berechtigt, sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte von Betrieben, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen einzuholen, dazu in entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und die gewonnenen Ergebnisse für seine eigenen Aufgaben zu verwenden.

(2) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist verpflichtet, dem Volkswirtschaftsrat Vorschläge und Vorlagen zu Problemen der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der Fertigungstechnik zu unterbreiten.

## § 8

(1) Bei der Lösung seiner Aufgaben stützt sich das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues auf die Ergebnisse fremder und eigener Grundlagen- und Zweckforschung, fortschrittlicher Betriebserfahrungen, die Arbeitsergebnisse der Arbeiterforscher und Neuerer sowie die für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wichtigsten Forschungsergebnisse des Auslandes.

(2) Die Übermittlung und wirksame Durchsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in Betrieben des Maschinenbaues ist ein Grundprinzip der Arbeitsweise des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues. Gemeinsam mit dem Volkswirtschaftsrat, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wissenschaftlich-technischen Zentren und Betrieben hat es die Einführung und Anwendung der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis zu gewährleisten.

## § 9

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues erarbeitet den Entwurf seines Jahresplanes und Perspektivplanes auf der Grundlage der Direktiven des Volkswirtschaftsrates und reicht diese dem Volkswirtschaftsrat zur Bestätigung ein.

(2) Auf der Grundlage des vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Jahresplanes löst das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues seine Aufgaben.

## § 10

Zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Arbeit stehen dem Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues Versuchseinrichtungen, Labors und Werkstätten zur Verfügung.

**Leitung**

## § 11

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues, durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues legt gegenüber dem Volkswirtschaftsrat regelmäßig Rechenschaft ab. Er sichert die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues.

## § 12

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates beruft den Direktor des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

## § 13

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors (§ 11 Abs. 2) vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues das Institut rechtswirksam vertreten. Die Vollmachten erteilt der Direktor schriftlich. Die Bevollmächtigung kann so erfolgen, daß der Bevollmächtigte einzelnen oder nur zusammen mit einem anderen Bevollmächtigten vertretungsberechtigt ist.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

## § 14

**Finanzierung**

Die Finanzierung des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues erfolgt nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

- a) aus dem Staatshaushalt,
- b) durch Einnahmen aus Verträgen,
- c) durch sonstige Einnahmen.

## § 15

**Schweigepflicht**

Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors. Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues.

## § 16

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle (ZBl. 1953 S. 2) und

die Anordnung vom 10. Februar 1956 über das Statut des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle (GBl. II S. 55),

- b) die Anordnung vom 5. April 1956 über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ (GBl. II S. 90) und das gemäß § 2 vorgenannter Anordnung erlassene Statut.